



Stadt

Lauffen am Neckar

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan

„Rechtsabbiegespur B 27“

Gemarkung Lauffen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 03.03.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44



info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Eigentumsverhältnisse	3
3.4	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	3
4.3	Schutzgebiete	4
5.	Plankonzept	4
5.1	Vorhabensbeschreibung	4
6.	Planinhalte	5
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
6.2	Nachrichtliche Übernahmen	6
7.	Auswirkungen der Planung	6
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	6
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	6
7.3	Klimaschutz	7
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	7
7.5	Immissionen	7
7.6	Verkehr	8
8.	Angaben zur Planverwirklichung	8
8.1	Zeitplan	8

1. Anlass und Planungsziele

Im Bereich des Knotenpunkts B 27 / L 1103 (Stuttgarter Straße) am südöstlichen Orts-
eingang von Lauffen am Neckar wurden insbesondere für den Verkehrsfluss des in
Richtung Innenstadt abbiegenden Verkehrs zu den Spitzenstunden morgens und
abends höhere Verkehrsstärken als bei den Vorfahrtsströmen der B 27 festgestellt.

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und um Rückstau zu ver-
meiden, soll eine rund 100 m lange Rechtsabbiegespur geschaffen werden. Durch die
geplante Rechtsabbiegespur kann sich der abbiegende Verkehr bereits frühzeitig ein-
sortieren; der Verkehr der geradeaus fahrenden Fahrzeuge und der rechtsabbiegenden
Fahrzeuge wird dadurch rechtzeitig getrennt. Mit der Planung soll somit der Verkehrs-
fluss optimiert werden.

Ursprünglich sollte der Knotenpunktumbau im Rahmen des Ausbaus der B 27 Neckar-
brücke in Lauffen a.N. erfolgen. Zur Beschleunigung der Maßnahme zur Herstellung der
Rechtsabbiegespur soll diese aus dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der
B 27 Neckarbrücke herausgelöst werden und ein planfeststellungersetzender Bebau-
ungsplan für die geplante Rechtsabbiegespur aufgestellt werden.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeits-
merkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundfläche bleibt mit ca. 485 m² (gem. § 13a Abs. 1 Satz 3) unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 800 m vom Stadtzentrum entfernt, am südöstlichen Stadtrand von Lauffen a.N.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,11 ha.



Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet verläuft ca. 135 m parallel zur südlich angrenzenden B 27 (von Nordosten in Richtung Süden). Im Geltungsbereich befindet sich größtenteils Bewuchs durch Ruderalvegetation und Gehölze. Mittig befindet sich im nordwestlichen Randbereich ein Teil einer durch den Grundstückseigentümer angelegten Blocksteinmauer zur Abfangung des Geländes. Im nordwestlichen Bereich wurde durch den Grundstückseigentümer ein kleiner Lärmschutzwall aufgeschüttet.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein eingeschränktes Gewerbegebiet, teilweise mit Wohnhäusern. Darauf folgt ein Mischgebiet. Westlich des Plangebietes verläuft, ausgehend vom südlich befindlichen Knotenpunkt, die L 1103 in Richtung Stadtzentrum. Südöstlich befinden sich ein Autohaus sowie eine Tankstelle. Östlich liegt ein kleines Wohngebiet.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Böschung: Die beiden angrenzenden Grundstücke liegen rund 3 m unterhalb der B 27.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Der nördliche Randbereich des Geltungsbereichs ragt geringfügig in zwei private Grundstücke (Nrn. 10430 und 10430/4) herein. Die zur Herstellung der Rechtsabbiegespur erforderlichen Flächen werden durch das Land Baden-Württemberg erworben.

3.4 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kanaläcker" (rechtskräftig seit dem 01.01.1966) und seiner "1. Änderung – nordwestlich der B 27" (rechtskräftig seit dem 25.08.1977).

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Lauffen am Neckar dem Mittelbereich Heilbronn zugeordnet und gehört zum Verdichtungsraum Stuttgart. Sie liegt an der Entwicklungssachse Heilbronn (- Bietigheim-Bissingen/Besigheim).

Gemäß Plansatz 4.1.2 (Grundsatz) ist dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen.

Die Herstellung einer Rechtsabbiegespur widerspricht diesem Grundsatz nicht.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte liegt das Plangebiet im Bereich einer Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe an einer Straße für den großräumigen Verkehr. Zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Gemäß 4.1 Grundsatz (2) soll unter anderem durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur der flächensparende Ausbau und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes Vorrang gegenüber dem Neubau von Verkehrsinfrastrukturen haben.

Mit der Planung soll die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erhöht bzw. verbessert werden. Durch die Planung wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a. N. zum Teil als sonstige Fläche und zum Teil als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Grundsätzlich widerspricht die Planung nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans.

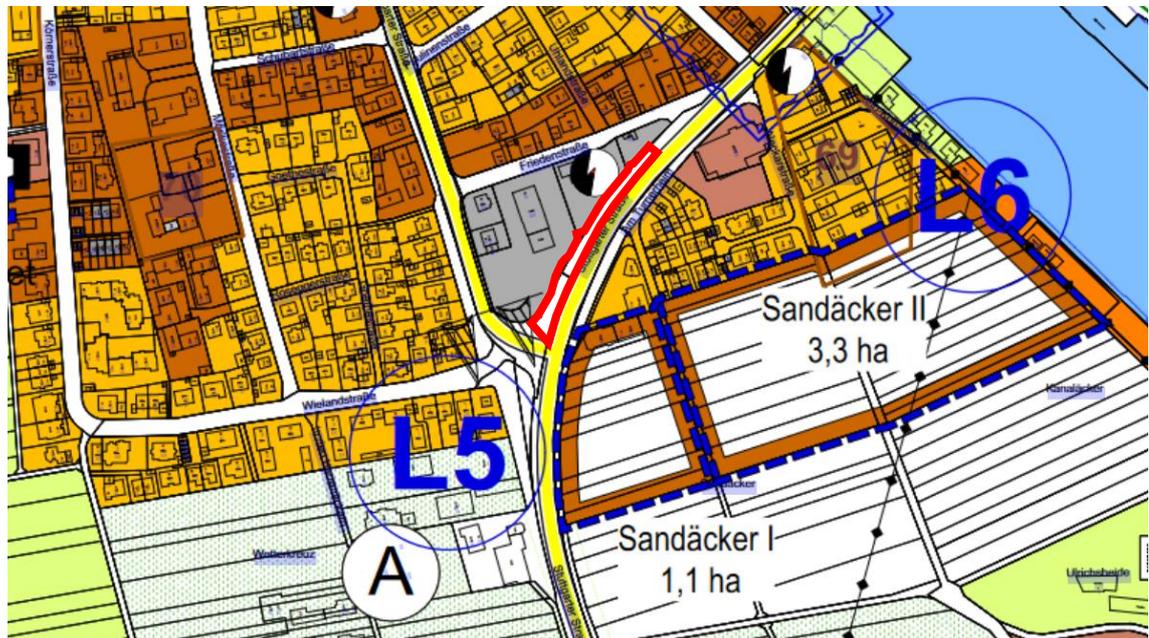


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht eine Ergänzung des Knotenpunktes zwischen B 27 und L 1103 um eine Rechtsabbiegespur für den Verkehr aus Richtung Neckarbrücke kommend vor. Zur Herstellung der Rechtsabbiegespur ist ein Eingriff in die bestehende Böschungssituation erforderlich. Aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der B 27 und den angrenzenden Grundstücken ist zur Abfangung des Geländes teilweise die Herstellung von Stützmauern erforderlich. Als vorsorglicher Lärmschutz und als Ersatz zum bestehenden Lärmschutzwall ist im nördlichen Teilbereich eine drei Meter hohe, begrünte Lärmschutzwand geplant.

Entwässerung

Die Entwässerung der Rechtsabbiegespur ist über vier Straßeneinläufe geplant. Diese sollen provisorisch an die bestehende Kanalisation in der Straße Am Turnerheim angeschlossen werden. Im Zuge der Anschlussplanung „B 27 Neckarbrücke in Lauffen“ erfolgt ein Anschluss an die geplante Straßentwässerung.

Erdmassenmanagement / Umgang mit Bodenaushub

Bei der Herstellung der Rechtsabbiegespur sind Eingriffe im Böschungsbereich erforderlich, bei denen teilweise Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen. Der bestehende kleine Lärmschutzwand muss zur Herstellung der geplanten Lärmschutzwand zurückgebaut werden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird versucht, die anfallenden Erdmassen möglichst wiederzuverwenden (bspw. durch Einfüllung in die begrünte Lärmschutzwand). Ein vollständiger Erdmassenausgleich im Plangebiet wird jedoch nicht möglich sein. Es ist daher zu erwarten, dass Erdmassen vom Plangebiet abgefahren werden müssen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die gesetzlichen Vorgaben des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) beachtet.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Verkehrsflächen

Die festgesetzte Verkehrsfläche entspricht der konkreten Straßenplanung der Rechtsabbiegespur. In der dabei festgesetzten Verkehrsgrünfläche sind Stützmauern zur Abfangung der im Vergleich zu den nördlich angrenzenden Grundstücken höhergelegenen B 27 vorgesehen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Um Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm der B 27 an dem bestehenden Wohnhaus möglichst gering zu halten, wird entlang des Grundstücks im Sinne des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Bewohner eine begrünte, 3,0 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe bezieht sich dabei auf den Fahrbahnrand der geplanten Rechtsabbiegespur.

Pflanzgebote

Zur Eingrünung der Verkehrsgrünfläche wird ein Pflanzgebot für Strauchpflanzungen zur Herstellung einer Hecke parallel zur Rechtsabbiegespur festgesetzt. Darüber hinaus ist die Verkehrsgrünfläche einzusäen. Für die geplante Lärmschutzwand wird eine beidseitige Begrünung mit geeigneten Pflanzen festgesetzt.

Flächen für Stützmauern

Zur Herstellung und dauerhaften Abfangung des Geländes werden Stützmauern gemäß Planeintrag festgesetzt. Gemäß Planeintrag wird die maximale Oberkante der Stützmauern als absolute Höhe in Meter über Normal-Null begrenzt.

6.2 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht daher im beschleunigten Verfahren nicht.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Verpflichtung insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) bei dem planerischen Interessensausgleich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen lässt sich Folgendes festhalten:

Durch die Planung werden ca. 365 m² bislang unversiegelte Fläche durch asphaltierte Verkehrsfläche neu versiegelt. Die übrigen Flächenanteile werden als Verkehrsgrün festgesetzt. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung kann davon ausgegangen, dass die Belange der Schutzgüter nicht wesentlich berührt werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wenn die Gehölzrodung im Winterhalbjahr stattfindet. Brutvogelnachweise in den zu rodenden Hecken gab es nicht. Alte Gehölze mit Höhlen sind nicht betroffen. Die streng geschützte Zauneidechse konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. Habitatpotentiale für weitere geschützte Ar-

tengruppen wurden nicht festgestellt. Es werden somit keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Details können der "faunistischen Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes" entnommen werden.

7.3 Klimaschutz

Im Hinblick auf den Klimaschutz lässt sich festhalten, dass durch die Herstellung einer Rechtsabbiegespur der Verkehrsfluss begünstigt wird und somit der CO₂-Ausstoß, der bei größerem Rückstau des Verkehrs entsteht, verringert werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima durch die Versiegelung der Fläche sind aufgrund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Straßenplanung sieht zur Regenwasserableitung vier Einläufe im Bereich der Rechtsabbiegespur vor. Im Falle von Starkregenereignissen soll der geplante Hochbord (12 cm) davor schützen, dass bei Überschwemmungen das Regenwasser in Richtung der privaten Grundstücke läuft. Durch die Einsaat und Begrünung sollen größere Erosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden.

7.5 Immissionen

Im Vorfeld zum Bebauungsplanverfahren wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung durch das Büro BS Ingenieure aus Ludwigsburg geprüft, ob durch ein Heranrücken der Verkehrsfläche der Rechtsabbiegespur an die nördlich liegende Bebauung Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen entstehen. Gemäß dem bestehenden Bebauungsplan "Kanaläcker" bzw. seiner "1. Änderung – nordwestlich der B 27" wird in diesem Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. In rund 100 m Entfernung befindet sich ein Mischgebiet. In rund 50-100 m Entfernung südöstlicher Richtung befindet sich ein Allgemeines Wohngebiet.

Der Schallgutachter hat im Bereich der Bebauung Immissionsorte festgelegt und geprüft, ob die dort einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Parallel dazu erfolgte eine Prüfung auf wesentliche Änderung (von öffentlichen Straßen) nach 16. BImSchV und Ermittlung des Anspruchs auf Lärmschutz. Die Ermittlung kommt zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund der nicht vorliegenden wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen an allen Immissionsorten keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben.

Nach dem Vorsorgeprinzip und als Ersatz für einen bislang aufgeschütteten kleinen Lärmschutzwall wird jedoch eine 3,0 m hohe Lärmschutzwand zum Schutz der Bewohner eines im eingeschränkten Gewerbegebiet bestehenden Wohnhauses festgesetzt.

Details und die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung können dem schalltechnischen Untersuchungsbericht, der dem Bebauungsplan beigelegt ist, entnommen werden.

7.6 Verkehr

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme "B 27 Neckarbrücke", die den Neubau der Neckarbrücke sowie den Ausbau des Knotenpunktes B 27 / L 1103 vorsieht, wurde eine *Verkehrsuntersuchung und schalltechnische Berechnung* durch die Ingenieurgesellschaft Karajan – Ingenieure erstellt.

Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Verkehrsbelastung für den Prognosehorizont 2030 in der Morgenspitzenstunde die Qualitätsstufe C mit einer Auslastung des Knotenpunkts von ca. 74 % erreicht wird und in der Abendspitzenstunde die Qualitätsstufe D mit einer Auslastung des Knotenpunkts von ca. 77 % erreicht wird.

Die Untersuchung kommt zu dem Fazit, dass der Knotenpunkt die prognostizierten Verkehrsbelastungen leistungsfähig abwickeln kann.

Details können dem Fachbeitrag *Verkehrsuntersuchung und schalltechnische Berechnung (Teil 1)* entnommen werden.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Lauffen a.N., den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de